**Privatrechtsgeschichte 1918-Gegenwart**

**Die Allgemeine Entwicklung**

**Zwischenkriegszeit und NS Zeit**

Das Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie bedeutete nicht das Ende des österreichischen Rechtsraumes. Das ABGB blieb in CSR Polen und Jugoslawien bestehen, das ABGB trat auch im 1922 dazugekommenen Burgenland in Geltung. In der Nachfolgestaaten sollten erst die kommunistischen Regime für Umschwung sorgen.

Die Zwischenkriegszeit knüpfte an die Lehren Jherings an – Die sogenannte **Interessensjurisprudenz von Philipp Heck** sah das Gesetz als **Kraftdiagonale ringender Faktoren.** Wie z.B. beim Arbeitsvertrag unterschiedlicher wirtschaftlicher Interessen – der Richter sei kein Subsumtionsautomat, er müsse gegensätzliche Interessen abwägen.

Nach der **NS Machtergreifung** bildete sich die Kieler Schule – Zentrale Rolle war die Gesetzesinterpretation der Normen Vor und nach der Machtergreifung der NS. Erstere wurden umgedeutet, zweite waren strikt zu befolgen.Besondere Bedeutung erhielten dadurch nichtssagende Formeln wie gesundes Volksempfinden, Rechtsgewissen des Volkes. Vorherige Kodifikationen oder Rechte wurden abgelehnt. **Vertreter : Franz Wieacker**

Aus diesem Grund kam es auch nach dem Anschluss zu keiner Übernahme des BGB, ein Volksgesetzbuch sollte an die Stelle des ABGB und BGB treten, Arbeiten blieben unvollendet. Allerdings wurde das **Ehegesetz 1938** erlassen, es kam zu einer Rechtsangleichung. Damit gab es die Möglichkeit der Ehescheidung und obligatorischen Zivilehe. Das Ehegesetz gilt noch heute (bis auf einen NS Bestimmungen)

Auch das Personenstandgesetz das staatliche Personenstandsbücher einführte und das HGB traten in Österreich ein. (Heute UGB seit 2005)

**Zeit nach dem zweiten Weltkrieg**

Der Anteil der Jurisprudenz an der NS Herrschaft wurde intensiv diskutiert, ironischerweise teils von jenen die dafür verantwortlich waren. Kelsen (der emigrierte) wurde heftig kritisiert, was jedoch außer Acht lässt das er die Wichtigkeit der persönlichen Moral betonte und die Demokratie als Vermittlerin der Freiheit sah.

Bedeutung erlangte die Radbruchsche Formel: Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit bewusst verleugnet wird entbehre das Gesetz jedweder Rechtsnatur. Interessant war sie im **Mauerschützen-Prozess 1994** gegen DDR-Soldaten die auf Personen geschossen hatten die über die Mauer fliehen wollten.

An die Interessensjuridprudenz schloss die (heute geltende) **Wertungsjurisprudenz an**, beeinflusst durch naturrechtliche Vorstellungen.Der Gesetzgeber verfolge keine Interssen sondern nehme Wertung vor die im induktiven Wege erkannt werde müssten. **Walter Wilburg** entwickelte das bnewegliche System der Wertungen, sie standen in einem System die starke Ausprägung einer Wertung konnte durch die starke Ausprägung der anderen kompensiert werden. (**z.B. Wucherbegriff** liegt sowohl bei starken / schwachen Wertmissverhältniss bei gleichzeitigem schwachen / starken subjektiven Bewegungsgründen)

Neu e sozialistische Kodifikationen markierten das Ende des österreichischen Rechtsraums, sie folgten in der CSR, Ungarn und später aber doch der DDR. Diese Gesetzbücher enthielten nicht das gesamte Zivilrecht Wirtschaft und Familienrecht wurde anders geregelt.

Das soziale Privatrecht verdrängte immer mehr die Privatautonomie. Rechtliche Gleichrangigkeit zweier Vertragspartner funktionierte nur wenn diese wirtschaftlich gleichgestellt werden. 1979 sollte dies im KSchG gipfeln, der den Unternehmer dem Konsumenten gegenüberstellt der erhöhten Schutz bedarf.

Die Privatrechtsgesetzgebung wurde aus dem ABGB ausgelagert, das Arbeitsrecht z.B. diesen Vorgang bezeichnet man als **Dekodifikation.** Das ABGB ist damit eigentlich keine wirkliche Kodifikation mehr. Erst in den 2000ern kam es novellierenden Eingriffen ins ABGB. 2005 wurde das HGB in UGB umbenannt. Unternehmer war nun jemand der eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betreibt, mag sie auch **nicht** auf Gewinn gerichtet sein.

**Dogmatische Bsp**

**Personen, Familien, Erbrecht**

Das **Adelsaufhebungsgesetz 1919** beseitigte nicht nur den Stand, auch die einschlägigen Titel und Würden. Mit dem **Habsburgergesetz 1919** wurde das Privatfürstenrecht (das besondere Recht hochadliger Geschlechter) aufgehoben.

Familienfideikommisse wurden erst 1938 aufgelöst, Frauen erhielten 1918 das Wahlrecht 1919 den Zugang zum juristischen Studium. Unter Einfluss der Christlich Sozialen Partei gelang keine Änderung von einer konfessionellen Ehe in eine obligatorischen Zivilehe.(im **Burgenland bestand diese bereits)** In dieser Zeit ging jedoch Albert Sever – NÖ Landeshauptmann dazu über Personen die geschieden waren und nochmal heiraten wollten die Nachsicht zu gewähren (§83 ABGB) Diese **Sever/DispensEhen** waren ein Massenphänomen. (50.000 Eheschließungen bis 1930)

Der VfGH entschied sogar gegen die Zuständigkeit der Zivilgerichte in diesen Ehen – diese Entscheidung sollte 1929/30 zur Novelle über den VfGH führen. (siehe 1918-Gegenwart VFG) Aufgelöst wurden die Dispensehen erst mit dem Anschluss. Kirchliche Gerichte hatten seit dem Konkordat die Zuständigkeit über Dispenseheprobleme.

Mit dem **Ehegesetz 1938** kam die Ehe nur Zustande wenn sie vor einem Standesbeamten geschlossen wurde (**obligatorische Zivilehe)**. Unter den Ehehindernissen, welche Nichtigkeit und Aufhebung betrafen, gab es auch die NS Bestimmungen über deutsches und artverwandtes Blut – Eheschließungen zwischen Nichtmitgliedern dieser „Rasse“ und Ariern waren unerwünscht.

Das **Ehescheidungsrecht** basierte auf dem Verschuldensprinzip, der Ehepartner konnte Ehescheidungsklage erheben wenn der andere das Scheitern der Ehe verschuldet hatte. **Absolute Ehescheidungsgründe waren** Verweigerung der Fortpflanzung und Ehebruch, andere ((relative) Scheidungsgründe konnten zur Scheidung führen wenn dadurch die Ehe so tief zerrüttet worden war das eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden konnte. Es gab auch Scheidung ohne Verschulden aufgrund Krankheiten, Unfruchtbarkeit oder wenn die häusliche Gemeinschaft schon drei Jahre aufgehoben war, der **Ehegatte** hatte ein Widerspruchsrecht (§ 55 ABGB)

1945 entfielen NS Bestimmungen, (Scheidung wegen Blutverschiedenheit und Unfruchtbarkeit) eine wesentliche Reform war die Eherechtsnovelle 1978 die die einvernehmliche Scheidung brachte. (§55a EheG). Es ist lediglich nötig das die eheliche Lebensgemeinschaft seit sechs Monaten aufgehoben ist und die Ehegatten einen gemeinsamen Antrag stellen indem sie die Zerrüttung anerkennen und sich über die Scheidungsfolgen einig sind. Auch §55 wurde reformiert, nach sechs Jahren gab es kein Widerspruchsrecht mehr.

1975 wurde die Gleichstellung von Mann und Frau ausgesprochen, das Leitungsrecht (siehe **PVG -1848)** wurde aberkannt. Die Schlüsselgewalt wurde von der Pandektistik übernommen, und stand dem Ehegatten zu der kein Einkommen hatte. 1978 wurde auch die **reine Gütertrennung eingeführt.** Das Gesetzliche erbrecht wurde auf 1/3 (ggn Deszendenten) 2/3 (ggn zweites Parentel & Großeltern) und 3/3 (ggn sonstige) Der Ehegatte erhielt ein gesetzliches Erbrecht in der Ehewohnung weiter zu wohnen anstatt das Recht des **Dreißigsten.**

Die Ehelichkeit wurde 1977 neu definiert – bei aufrechter Ehe 302 Tage nach deren Auflösung (300 nach Tod des Ehemannes seit 2005), auch seit 2005 durch die DANN-Analye hat der Ehemann der Ehefrau gegebenenfalls zu beweisen, dass er nicht der Vater ist. Nach und nach wurden diskriminierende Bestimmungen über uneheliche Kinder nach und nach beseitigt. 1970 wurden Regelungen über Unterhalt, Pflege und Erziehung angepasst. Die gesetzliche Vormundschaft wurde durch die mütterliche 1989 geändert, das Erbrecht kennt seitdem auch keinen Unterschied mehr.

Die Volljährigkeitsgrenze wurde von 24 auf 21, 19, 18 (Seit 2001) abgesenkt. 1973 wurde der Taschengeldparagraph eingeführt. **1983:** Für Personen die psychische Krankheiten haben oder geistig behindert sind, ist nunmehr ein Sachwalter zu bestellen dessen Aufgabenbereich flexibel ist.Die Vormundschaft wurde dadurch gemindert, 2001 völlig beendet. Bei MinderJ. Ohne Eltern, Großeltern Pflegeltern wird von Obsorge einer anderen Person gesprochen. Das **Testamenrecht** erfuhr 2005 eine Änderung – das mündliche Testament war nurmehr eine Ausnahmeform.

2009 wurde das **Eingetragene Partnerschaftsgesetz erlassen,** das Gesetz ermöglicht homosexuellen Paaren ihre Partnerschaft von der Personenstandsbehörde eintragen zu lassen. Adoption ist jedoch nur Ehepaaren möglich.

**Sachen und Schuldrecht**

Es kam zu einer **Arbeiterschutzgesetzgebung**, die entstandenen Arbeiterräte wurden zu Betriebsräten berufen, 1920 folgte die Schaffung von Arbeiterkammern. Das Angestelltengesetz wurde 1921 erlassen.

Mit dem Mietengesetz 1922 wurde Kündigung nur aus besonderen Gründen eingeführt und ungerechtfertigte Erhöhung des Mietzinses verboten. Es wurde 1981 ins **Mietrechtsgesetz** umgewandelt.

Das Stockeigentum blieb aufgehoben, es wurde jedoch mit dem **WEG 1948** daran angeknüpft. Die Wohnungseigentümer waren nun Miteigentümer des gesamten Haus, ein ausschließliches Benützungsrecht an bestimmten Hausteilen war damit verbunden. Erst seit 2002 konnten auch andere Personengemeinschaften als Ehepaare Wohnungseigentum erwerben. Änderungen am Haus konnten nur von den **Wohnungseigentümergemeinschaft (1994 Rechtspersönlichkeit)** beschlossen werden.

Die Einräumung des Baurecht wurde auf Private ausgeweitet, die maximale Dauer auf 80 bzw 100 Jahre ausgedehnt. Das Grundbuchumstellungsgesetz stellte die österreichischen Grundbücher auf elektronische Datenbanken um. Es wurde auch ein Mobiliarregister geschaffen, für Pfandrechte an Fahrnissen, momentan bloss an Schiffen – eine allgemeine Einführung ist möglich.

Ein eigenes Gesetz fügte §285a ein – Tiere seien keine Sachen, Spezialvorschriften sind anzuwenden (von Bedeutung ist nur §1332a Heilungskosten bei Verletzung eines Tieres)

Das Schadenersatzrecht wurde erheblichen Wandlungen unterworfen. Die Judikatur gewährt immer öfter Ersatz von immateriellen Schäden in Geld. Die Fälle bei denen der Schädiger die Schuld des Geschädigten beweisen musste wurden vermehrt (§1298) so kam es zu einer Einführung der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung – **EKHG 1959, PHG 1988.** Das ABGB erscheint dadurch immer emrh reformbedürftig.

Mit dem Rückstellungsrecht 1947 konnte in der NS Zeit gestohlenes Vermögen zurückgefordert werden. Damit wurde das Ius ad Rem wiederbelebt, es stellte einen Rückstellungsanspruch gegenüber jedermann dar. Das NS Opfer musste nur das zurückstellen was er zur freien Verfügung damals erhalten hatte (z.B. 30.000 vor dem Krieg obwohl das Objekt 100.000 wert war)

Viele Opfer scheiterten schon an den Prozesshürden, viele Vermögenswerte warn nicht restituierbar. Andererseits kam es zu einer großen Rechtsunsicherheit, Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsanträgen fielen zwischen 1952-56 sukzessive aus. Erst das Einbekenntnis zur Mitverantwortung 1991 führte zur Schaffung öffentlicher Fonds.